

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 34.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Militär-Transport-Ordnung. S. 755.

(Nr. 2702.) Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Militär-Transport-Ordnung.
Vom 26. Juli 1900.

Auf Grund der Bestimmung im §. 54 Ziffer 18 der Militär-Transport-Ordnung haben die vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen beschloffen:

In der Anlage V der Militär-Transport-Ordnung ist unter **A.** in Ibd. Nr. 1 hinter „Sprengpulver“ nachzutragen:
„Schwarzpulver“

und

in Ibd. Nr. 2 statt der Worte „Schießpulver“ und „Schieß- oder Sprengpulver“ beide Male zu setzen:
„Schwarzpulver“.

Unter **B.** ist in der Ueberschrift statt „~~...~~“ zu setzen:
„~~...~~“

und

als Ibd. Nr. 1 einzufügen:
„1. Rauchschwache Pulver und Beuteltartuschen mit solchen.“

Die jetzige Ibd. Nr. 1 erhält die Nr. 1 a.

Ferner hat auf Grund derselben Festsetzung der Königlich preussische Kriegsminister bestimmt, daß die Anlage VI der Militär-Transport-Ordnung wie folgt zu ändern ist:

Unter **A.**

in Ibd. Nr. 1 ist hinter „Sprengpulver“ hinzuzufügen:
„(Schwarzpulver)“,

in Ibd. Nr. 2 ist für „Schießpulver“ und für „Schieß- oder Sprengpulver“ beide Male zu setzen:
„Schwarzpulver“.